



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

## **Regelung der AAQ für die Erstattung von Spesen von Gutachterinnen und Gutachtern im Rahmen von externen Qualitätssicherungsverfahren (Spesenregelung AAQ)**

### **1. Vorbemerkungen**

- 1.1 Grundlage für die Erstattung von Spesen ist Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Gebühren für die Akkreditierungsverfahren und für Leistungen im Auftrag Dritter (GebV-SAR).
- 1.2 Als Spesen im Sinne dieser Regelung gelten Auslagen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen von externen Qualitätssicherungsverfahren an Hochschulen entstehen, soweit nicht Dritte dafür aufkommen.
- 1.3 Die AAQ erstattet den Gutachterinnen und Gutachtern folgende Auslagen:
  - Fahrtkosten;
  - Verpflegungskosten;
  - Übernachtungskosten.
- 1.4 Die AAQ erstattet die Spesen gegen Beleg und zusammen mit dem Honorar.

### **2. Fahrtkosten**

#### *Öffentliche Verkehrsmittel*

- 2.1 Die AAQ plädiert, für Reisen im Zusammenhang mit Verfahren der externen Qualitätssicherung die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.
- 2.2 Die Gutachterinnen und Gutachter sind gebeten, Fahrkarten unter Einbezug vorhandener Vergünstigungen wie Generalabonnement, Halbtaxabonnement, Bahncard und weiterer Vergünstigungen zu kaufen.
- 2.3 Die AAQ erstattet die effektiven Fahrkosten in der 1. Klasse gegen Beleg. Besitzerinnen und Besitzern eines Generalabonnements erstattet die AAQ den Gegenwert einer Fahrkarte mit Halbtaxabonnement in der 1. Klasse.

#### *Benützung eines Motorfahrzeugs*

- 2.4 Benützen Gutachterinnen und Gutachter ein Motorfahrzeug, so erstattet ihnen die AAQ den Gegenwert einer entsprechenden Fahrkarte des öffentlichen Verkehrs in der 1. Klasse.
- 2.5 Wird die zu fahrende Strecke vom öffentlichen Verkehr nicht bedient, vergütet die AAQ die mit dem Motorfahrzeug gefahrene Strecke mit einer Kilometerpauschale von CHF 0.50. Ebenso erstattet die AAQ gegen Beleg Folgekosten, die sich durch ein allfälliges Langzeitparking an Bahnhöfen oder Flughäfen ergeben.

### *Benützung des Taxis*

- 2.6 Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Benützung eines Taxis begründen, damit die AAQ die Kosten gegen Beleg rückerstatten kann.

### *Flugreisen*

- 2.7 Die AAQ erstattet für Flugreisen unabhängig von der Destination die Kosten für ein Ticket in der Economy-Klasse.
- 2.8 Die Gutachterinnen und Gutachter müssen den Kauf von Flugtickets von über CHF 500.00 von der verantwortlichen Projektleiterin oder dem verantwortlichen Projektleiter vor der Buchung bewilligen lassen, damit die AAQ die Kosten erstatten kann.
- 2.9 In begründeten Fällen kann die Direktorin oder der Direktor der AAQ Flüge in der Business Class ausnahmsweise bewilligen.

## **3. Verpflegungskosten**

- 3.1 Die AAQ erstattet Auslagen für Mahlzeiten unterwegs in der Schweiz und im Ausland mit folgenden Pauschalbeträgen:
- CHF 15.00 für das Frühstück;
  - CHF 30.00 für das Mittag- oder das Abendessen.
- 3.2 In begründeten Fällen kann die AAQ anstelle des Pauschalbetrags die effektiven Auslagen gegen Beleg rückerstatten.
- 3.3 Die AAQ erstattet Auslagen für Kleinkonsumationen während der Reise gegen Beleg.

## **4. Übernachtungskosten**

- 4.1 Die AAQ übernimmt die Auswahl und die Buchung der Hotelzimmer. In begründeten Ausnahmefällen können Gutachterinnen und Gutachter ein Hotelzimmer selbst buchen.
- 4.2 Für ein Hotelzimmer mit Frühstück in der Schweiz im Rahmen einer Mittelklasseunterkunft erstattet die AAQ bis zu CHF 200.00. In begründeten Ausnahmefällen erstattet die AAQ bis zu CHF 275.00.
- 4.3 Für ein Hotelzimmer mit Frühstück im Ausland erstattet die AAQ die vor Ort üblichen Kosten für ein Hotel der Mittelklasse.

Bern, 1. Juni 2026

Dr. Christoph Grolimund  
Direktor AAQ

Vom Schweizerischen Akkreditierungsrat am 8. Dezember 2023 genehmigt.